

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 25.05.2021
AZ.: III/51 Scha

WP 20-25 SV 51/071

Beschlussvorlage

Neufassung des Kontraktes mit der SPE Mühle über den Betrieb des Jugendclubs

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen
Personelle Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss
Rat der Stadt Hilden

15.11.2021
14.12.2021

Vorberatung
Entscheidung

Kontrakt Jugendclub SPE Mühle 2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hilden beschließt, nach Vorberatung des Jugendhilfeausschusses, den Übergangskontrakt mit dem SPE Mühle e.V. über den Betrieb des Jugendclubs für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022.
2. Der Rat der Stadt Hilden beauftragt die Verwaltung mit den Trägern die finale Ausgestaltung der Kontrakte bis zum 30.06.2022 abzustimmen. Die Kontrakte sollen ab dem 01.01.2023 bis zum 30.06.2026 gelten.
3. Der Rat der Stadt Hilden ermächtigt die Verwaltung bei Bedarf die Anlage C – Struktur- und Zielvereinbarung - in Abstimmung mit dem Träger anzupassen. Der Jugendhilfeausschuss wird über erfolgte Anpassungen im Rahmen des jährlichen Jugend- und Familienberichtes informiert.

Erläuterungen und Begründungen:

Am 03.03.2021 beschloss der Jugendhilfeausschuss mit Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 51/046 den Kinder- und Jugendförderplan 2021-2025 (KJFP). Die Aufstellung des KJFPs berücksichtigte die begrenzten finanziellen kommunalen Ressourcen. Mit dem Beschluss über den KJFP gehen unter anderem folgende strukturelle Änderungen einher: Alle Kontraktsummen konnten nur geringfügig erhöht werden und es wurde beschlossen, die Jugendeinrichtungen Treffpunkt 41 und die Dependance des Jugendclubs im Hildener Osten nicht fortzuführen.

Wesentliche Auswirkungen des neuen Kontraktes mit der SPE Mühle auf den Leistungsumfang des Jugendclubs

Im Rahmen des neuen Kontraktes für den Jugendclub der SPE Mühle wird die Dependance im Vereinsheim des SV Hlden Ost aufgeben. Der Jugendclub ist weiterhin mit einem offenen Sportangebot im Hildener Osten präsent. Ein intensiver Austausch mit dem SV Hilden Ost ist zugesagt. Die Kontraktsumme wird von 162.804€ auf 163.000€ angehoben.

Stand der Kontraktverhandlungen/ Zwischenkontrakt

Die Verwaltung wurde mit dem o.g. Beschluss beauftragt, entsprechend der im KJFP dargestellten Kontraktsummen und -inhalten, Kontrakte mit den Trägern auszuhandeln und diese dem Rat zum Beschluss vorzulegen. Trotz vieler Gespräche konnte bislang in einzelnen Punkten noch kein Konsens gefunden werden. Im Kern geht es dabei um die Frage, wie das Verfahren bei Abweichungen des tatsächlichen Aufwandes von den vertraglichen Kalkulationswerten ausgestaltet werden soll. Hierzu bedarf es weiterer Gespräche mit den Trägern, mit der Zielsetzung, die Kontraktgestaltung gemeinsam möglichst umfassend zu vereinheitlichen.

Als Übergangslösung soll zunächst ein Zwischenkontrakt bis 31.12.2022 abgeschlossen werden. Dies wird vom Träger ausdrücklich unterstützt. Hierdurch wird eine kontraktlose Zeit vermieden und Zeit gewonnen für die Klärung der noch offenen Fragen zur Ausgestaltung des Kontraktes bis zum 30.06.2026. Der Aushandlungsprozess soll bis zum 30.06.2022 abgeschlossen sein.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	Produkt 060107	Förderung der Kinder- und Jugendarbeit	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:			
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung (hier ankreuzen)

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Zeile	Bezeichnung	Betrag €
2021	060107	15	Transferaufwendungen	421.884

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja
(hier ankreuzen)

nein
(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja
(hier ankreuzen)

nein
(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Es ergeben sich nur geringfügige Änderungen der vertraglichen Verpflichtungen. Eine Änderung des Haushaltsansatzes erfolgt nicht.

Franke

RAHMENVEREINBARUNG

über die Durchführung von

Leistungen im Sinne der §§ 11, 13 und 14 SGB VIII durch den
Kinder- und Jugendclub der SPE Mühle e.V.

Zwischen der Stadt Hilden, vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend „Stadt“ genannt
und
der SPE Mühle Sozial gGmbH, nachstehend „SPE Mühle“ genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Der Kontrakt umfasst von der SPE Mühle zu erbringende Leistungen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. In diesem Kontext werden auch Leistungen der Jugendsozialarbeit (§13 I SGB VIII) und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII) erbracht.

Die zentralen Zielsetzungen der Leistungserbringung ergeben sich aus § 1 SGB VIII:

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) ...
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 dienen, insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Bei der Ausgestaltung der Leistungen sind die Grundsätze nach dem 3. AG-KJHG - KJFöG (Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes) maßgeblich. Hierzu zählen (die nachfolgend ausgezählten Paragraphen beziehen sich auf das 3. AG-KJHG - KJFöG AG KKJG):

- Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. (§ 3 I)
- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen. (§ 3 II)
- Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). (§ 4)
- Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern. (§ 5)

- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. (§ 6 I)

Der „Jugendclub Mühle“ versteht seine pädagogische Arbeit als prozesshafte, alltagsbezogene Unterstützung von Kinder und Jugendlichen bei der Suche nach gelingender Alltags- und Lebensbewältigung. Grundlage ist eine Akzeptanz der von Kindern und Jugendlichen entwickelten sozialen Beziehungsnetze und Organisierungsmuster.

§ 1

Weitere Vertragsbestandteile

Neben diesem Vertragstext sind die Anlagen:

- Kostenkalkulation für den städtischen Zuschuss (Anlage A),
- Leistungsbeschreibung zur Rahmenvereinbarung (Anlage B) und Ziel- und
- Strukturvereinbarung 2021/22 zur Leistungsbeschreibung (Anlage C)

Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Aufgaben

Die SPE Mühle führt auf der Grundlage der §§ 1, 11 und 14 des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz und der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung nachfolgende Angebote für die Stadt in Hilden durch:

Freizeitpädagogischen Angebote für Kinder und Jugendliche im Kinder- und Jugendclub der SPE Mühle.

Leistungsinhalte sind insbesondere

- offene Angebote
- Angebote zur Gruppenorientierung
- Schulunterstützende Angebote
- Entwicklungs- und Erziehungsunterstützende Angebote
- Aufsuchende Motivationsarbeit
- Pädagogische Begleitung und Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Sozialberatung und dem Jugendamt
- Angebote für Eltern / Erziehungsberechtigte

Neben der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung richten sich die Leistungsinhalte des Weiteren nach einer zwischen den Parteien zu treffenden Leistungsvereinbarung.

In der Leistungsvereinbarung werden die Schwerpunkte der Arbeit, Eckpunkte der Leistungserbringung (z.B. Öffnungszeiten) und die konkreten Leistungsziele gemeinsam für jeweils ein Jahr festgelegt. Die Leistungsvereinbarung wird gemeinsam jährlich bis zum 01.11. eines Jahres überprüft und fortgeschrieben.

Zur Sicherung der obigen und der in der Leistungsbeschreibung umrissenen Aufgaben gehören insbesondere:

- Ein mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport abzustimmendes Konzept.
- Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung der Stadt und Beteiligung in entsprechenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen.

- Mitwirkung an Qualitätsdialogen mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport zur Abstimmung und Qualitätsentwicklung.
- Mitwirkung an der weiteren Vernetzung von Kinder- und Jugendhilfeangeboten in Hilden im Rahmen der Stadtteilorientierung.

§ 3

Finanzierung

1. Der Umfang der Arbeit richtet sich nach einer mit der Stadt festgelegten jährlichen Ziel- und Strukturvereinbarung auf Basis der Leistungsvereinbarung, aus der sich ein Stellenbedarf von 1,5 Stellen für den Jugendclub der SPE Mühle ergibt. Die SPE Mühle ist verpflichtet, in diesem Umfang für den exklusiven Einsatz für das freizeitpädagogische Angebot im Jugendclub Stellen einzurichten bzw. vorzuhalten.
2. Die SPE Mühle erhält für die Einbringung der Leistungen eine jährliche Vergütung in Höhe von 163.000 €. Darin sind die Personalkosten für 1,5 VZÄ pädagogische Fachkräfte (Dipl. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Dipl. Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter oder vergleichbaren Qualifikationen), die Sach- und Gemeinkosten (gemäß KGST – Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/21), Sonderkosten sowie Kosten für pädagogisches Material, die Beschäftigung von Honorarkräften und die Bereitstellung der Jugendclubräume enthalten. Die Kostenkalkulationsaufstellung kann der Anlage A (Kostenkalkulation für den städtischen Zuschuss) entnommen werden und ist grundsätzlich verbindlich im Hinblick auf die Verwendung der Vergütung für die Leistungsanteile. Es ist zulässig, zwischen den einzelnen Positionen Verschiebungen nach Absprache und im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.
3. Projektmittel: 5 % der Kontraktsumme sind für thematische Jahresschwerpunkte vom Träger einzusetzen, soweit ein entsprechender Bedarf aus Sicht Stadt Hilden gegeben ist. Der zielgerichtete Einsatz in Bezug auf die aktuelle Bedarfsentwicklung wird jährlich gemeinsam zwischen Träger und der Stadt Hilden im Wirksamkeitsdialog bis zum 01.11. für das Folgejahr konkretisiert und festgelegt.
4. Die in § 3 Absatz 2 festgelegten Finanzmittel sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. angemessen anzupassen.
 - a. Eine Neuverhandlung der Personalkostenanteile ist vorgesehen, wenn sich die Jahrespersonalkosten für Beschäftigte in der Entgeltgruppe S11b des TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) laut Bericht der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den Kosten eines Arbeitsplatzes um mehr als 5% verändert haben. Als Basiswert wird hierbei ein Betrag von 68.800 € (entsprechend der KGSt Materialien für 2020/2021) zugrunde gelegt.
 - b. Die gesonderten Sachzuwendungen sind neu zu verhandeln, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland um mehr als 5 Punkte erhöht oder ermäßigt hat (Basis März 2021 = 107,5 Punkte).
5. Die SPE Mühle schöpft alle Möglichkeiten zur Bestreitung ihrer Ausgaben aus.
6. Der städtische Zuschuss wird vierteljährlich, beginnend jeweils am 15. Januar, in vier gleichen Raten ausgezahlt.
7. Soweit der städtische Zuschuss nach diesem Kontrakt die Aufwendungen für die hier kontaktierten Leistungen übersteigt, können diese Finanzmittel vom Träger als Rücklage, zweckgebunden für die Kinder- und Jugendarbeit, zurückgestellt werden.

Sollte kein Anschlussvertrag zwischen Stadt und SPE Mühle abgeschlossen werden, hat die SPE Mühle etwaig v.g. aus dem Zuschuss gebildete Rücklagen mit einer Frist von 3 Monaten nach Vertragsbeendigung an die Stadt zurückzuzahlen.

§ 4

Rechenschaft

1. Die SPE Mühle legt der Stadt regelmäßig Berichte vor:
 - Bis zum 01.03. eines jeden Jahres über die erbrachten Leistungen und die Zielerreichung auf der Grundlage jährlichen Leistungsvereinbarung (Leistungsbericht)
 - bis zum 1. April eines jeden Jahres eine Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres als Nachweis für die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel (Finanzbericht)
 - bis zum 01.09. eines Jahres einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Projekten und die erbrachten Leistungen (Projektbericht)
 - Quartalsweise bis zum 15. des Folgemonats eine Aufstellung zu den Besucher- und Teilnehmerzahlen
2. Die SPE Mühle verpflichtet sich, alle Unterlagen und Belege sieben Jahre lang aufzubewahren und sie auf Anforderung des Beratungs- und Prüfungsamtes der Stadt Hilden vorzulegen.

§ 5

Qualitätssicherung & Qualitätsentwicklung

1. SPE Mühle und Stadt verpflichten sich zur Einrichtung einer Lenkungs- und Steuerungsgruppe, die die inhaltliche Qualität und Fortschreibung der Arbeit im Jugendclub Mühle bestimmt.
2. SPE Mühle und Stadt verpflichten sich, in dieser Lenkungs- und Steuerungsgruppe ein Berichtssystem zu entwickeln, welches Standards zur Darstellung einer Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität enthält.
3. Die Rahmenvereinbarung Kinderschutz gilt entsprechend.

§ 6

Fachkräfteangebot

1. Zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben beschäftigt die SPE Mühle Fachkräfte, die grundsätzlich ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Dipl. Sozialarbeiterin/ Dipl. Sozialarbeiter/Bachelor Soziale Arbeit/Pädagogik nachweisen können, oder eine gleichwertige Ausbildung haben. Die Fach- und Dienstaufsicht obliegt der SPE Mühle. Der Einsatz von Erzieherinnen und Erziehern ist nur in begründeten Ausnahmefällen, nach vorheriger Rücksprache mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport und in gegenseitigem Einverständnis, möglich.

2. Die Eingruppierung und Vergütung der Kräfte richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen für Kommunen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach aktuellem Stand analog der Stufe S 11b TVÖD einzugruppieren.
3. Neben den Fachkräften können Auszubildende, Personen im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes als auch Neben- und ehrenamtliche Kräfte beschäftigt werden.

§ 7

Gültigkeit des Kontraktes und außerordentliche Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzt die vorherige Vereinbarung vom 18.07.2012. Dieser Vertrag gilt zunächst bis zum 31.12.2022. Der Vertrag soll bis 2026 fortgesetzt werden. Die Vertragsausgestaltung ab dem 01.01.2023 wird von den Vertragspartnern bis zum 30.06.2022 ausgehandelt mit der Zielsetzung, die Kontraktgestaltung möglichst umfassend zu vereinheitlichen.
2. Die Vertragsparten haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine gravierende Änderung der Finanzen der Vertragspartner, zum Beispiel bei der Stadt Hilden, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer hauswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Haushaltsjahr führt oder geführt hat..
3. Die entstehenden Auslaufkosten werden der SPE Mühle im Fall der Kündigung durch die Stadt Hilden bis maximal zur Höhe der im Haushaltsplan vorgesehenen Zuschüsse erstattet. Die SPE Mühle verpflichtet sich, bei Vertragsbeendigung soweit wie möglich für eine Abwendung und Minderung eventuell entstehender Auslaufkosten, zum Beispiel Personalkosten, zu sorgen.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei einer bevorstehenden Kündigung aus wichtigem Grund zum frühestmöglichen Zeitpunkt Gespräche mit dem Ziel zu führen, die Kündigung zu vermeiden.

§ 8

Salvatorische Klausel

1. Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
2. Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.
3. Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung

wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entsprechenden Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

ANLAGEN

- A) Kostenkalkulation für den städtischen Zuschuss über 163.000 €**
- B) Leistungsbeschreibung zur Rahmenvereinbarung**
- C) Ziel- und Strukturvereinbarung**

Hilden, den _____

Hilden, den _____

Für die Stadt Hilden

Für die SPE Mühle Sozial gGmbH

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Sönke Eichner
1. Beigeordneter

Sven Lutter
Geschäftsführer

Anlage A Kostenkalkulation über den städtischen Zuschuss von 163.000 €

Berechnung des Kontraktes (gültig ab 01.01.2022)

Basierend auf KGST Kosten eines Arbeitsplatzes Version 2020/2021

Kontrakt	VZÄ	TVÖD	KGST-Wert (2020/2021)	Zzgl. Sachkosten- pauschale Nicht- Büroarbeitsplatz (10%)	Zzgl. Anteil Gemeinkosten (20%)	Zzgl. Honorare und päd. Material	Zzgl. Sonderkosten*	Kontrakt- summe
Kinder- und Jugendclub Mühle	1	S11b	68.800					
	0,5	S11 b	34.400	10.320 €	24.480 €	20.000 €	5.000 €	163.000 €
			103.200 €					

* Bufdi/FsJler

**Anlage B Leistungsbeschreibung zur Rahmenvereinbarung (Kontrakt)
zwischen der Stadt Hilden und der Sozialpädagogischen Einrichtung Mühle e.V.**

Zuordnung Angebot	Freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche
Leistungsbereich	Betrieb eines Kinder- und Jugendzentrums
Zentrale Rechtsgrundlagen und Vereinbarungen	§1 SGBVIII – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe §8 SGB VIII - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen §8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung §11 SGBVIII - Jugendarbeit §14 SGBVIII – Erz. Kinder- und Jugendschutz §79 SGBVIII – Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit §72a SGBVIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen 3. AG KJHG §80 SGB VIII - Jugendhilfeplanung Kommunaler Kriterienkatalog für die offene Kinder- und Jugendarbeit
Leitziele & grundsätzliche Aufgaben der Einrichtung	<p><u>Selbst gesetzt:</u> „Wir fördern die individuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Wir begleiten sie auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes Leben.“</p> <p>Die Angebote des Jugendclubs Mühle sollen Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, ihren Entwicklungsaufgaben gewachsen zu sein. Nicht immer erhalten die Kinder und Jugendlichen die dafür benötigte Hilfestellung aus ihrem Elternhaus, der Schule oder anderen Institutionen. Mithilfe schwerpunktspezifischer Angebote zum Thema Bewegung und Ernährung, (Sucht) Prävention oder Projekten, die einen altersgerechten Umgang mit Medien fördern, soll ein Ausgleich der Benachteiligungen erreicht werden.</p> <p><u>§79a, SGBVIII:</u> Sicherung der Rechte von Kindern & Jugendlichen in den eigenen Räumen Schutz vor Gewalt in den eigenen Räumen</p> <p><u>§§ 4-7, Drittes AG-KJHG</u> Gender Mainstreaming: Beachtung der Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip</p> <p>Inklusion / interkulturelle Bildung: Förderung der Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung</p> <p>Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen bei der Programmgestaltung gewähren, Schaffung einer aktivierenden Grundstruktur (Möglichkeit, sich selbst zu organisieren), Schaffung niedrighschwelliger Möglichkeiten, sich zu beteiligen (auch anonym)</p> <p>Zusammenarbeit mit Schulen: Abstimmung und Zusammenarbeit mit Schulen im Sozialraum, Entwicklung von Kooperationen und Bildungspartnerschaften</p>
Fachliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Fachkräfte, die grundsätzlich ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Dipl. Sozialarbeiterin/ Dipl. Sozialarbeiter/Bachelor Soziale Arbeit/Pädagogik oder eine gleichwertige Ausbildung nachweisen können. • Erweitertes Führungszeugnis <u>aller</u> Beschäftigten in der OT • MA- Struktur sollte möglichst paritätisch (gerne interkulturell)

Zuordnung Angebot

Freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche

Sachliche Voraussetzungen

- Geeignete Räumlichkeiten für die Zielgruppe (möglichst barrierefrei)
- Vorhandensein eines Arbeitsplatzes für Büroarbeiten
- Verlässliche Öffnungszeiten des Jugendclubs
- Regelmäßige (mind. monatliche) interne Abstimmung (Hausteams)

Wesentliche Inhalte der Arbeit

- Umsetzung der übertragenen Aufgaben und Leistungen nach dieser Rahmenvereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- Offene Tür zu den vereinbarten Zeiten
- Mindestens jeweils die Hälfte der Ferientage in den Oster-, Sommer- und Herbstferien ist die Einrichtung geöffnet bzw. finden Ferienangebote statt

Vernetzung & Kooperation

- Mitwirkung an der kommunalen Jugendhilfeplanung (JHP)
- Bereitschaft zur Vernetzung und Kooperation mit den Jugendhilfepartnern und den umliegenden Schulen im Sozialraum
- Regelmäßige Teilnahme an den relevanten Netzwerktreffen (QZ OKJA, Netzwerk Kinder- und Jugendarbeit (AG78),..)
- Abstimmung der Öffnungszeiten innerhalb und außerhalb der Ferien mit den anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen (über JHP)
- Abstimmung der Schwerpunkte, Ferienaktionen und Projekte mit den anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen (über JHP)

Qualitätsentwicklung und -Sicherung

- Mitwirkung bei der Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes (KJFP)
- Ein mit JHP und Kinder- und Jugendförderung abgestimmtes Konzept der Einrichtung ist Grundlage für das tägliche Handeln
- Das Konzept wird kontinuierlich überprüft und fortgeschrieben. Veränderungen sind mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport, unter Beteiligung der Leitung der Kinder- und Jugendförderung und der Jugendhilfeplanung, abzustimmen.
- Regelmäßige bilaterale Gespräche zur Reflexion, Abstimmung und Qualitätsentwicklung auf Leitungsebene zwischen kommunaler und freier Jugendhilfe (mind. 2x/Jahr)
- Regelmäßige Evaluation und Anpassung der Angebote an den Bedarf
- Regelmäßige Fort- und Weiterentwicklung der Mitarbeiter (Besuch von Fachveranstaltungen & Fortbildungen)

Anlage C Ziel- und Strukturvereinbarung 2021/ 2022
zur Leistungsbeschreibung der Sozialpädagogischen Einrichtung Mühle e.V.
Leistungsbereich: Betrieb eines Kinder- und Jugendzentrums

Die Ziel- und Strukturvereinbarung wird jeweils im vierten Quartal eines Jahres für das jeweilige Folgejahr erstellt. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen eines mindestens einmal im Jahr stattfindenden Wirksamkeitsdialoges zwischen autorisierten Trägervertretern, der Sachgebietsleitung Jugendförderung und der Fachkraft Jugendhilfeplanung. Eine Auswertung der Ziel- und Strukturvereinbarung des Vorjahres erfolgt im jährlichen Geschäftsbericht der freien Träger für den Jugendhilfeausschuss.

Jugendclub Mühle	Ist (2021)	Soll (2022)																																
Offene Tür																																		
Öffnungszeiten	<table border="1"> <thead> <tr> <th>WT</th> <th>Uhrzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Montag</td><td>15.00-20.00 Uhr</td></tr> <tr><td>Dienstag</td><td>15.00-20.00 Uhr</td></tr> <tr><td>Mittwoch</td><td>15.00-20.00 Uhr</td></tr> <tr><td>Donnerstag</td><td>15.00-20.00 Uhr</td></tr> <tr><td>Freitag</td><td>17.00-22.00 Uhr</td></tr> <tr><td>Samstag</td><td></td></tr> <tr><td>Sonntag</td><td></td></tr> </tbody> </table>	WT	Uhrzeit	Montag	15.00-20.00 Uhr	Dienstag	15.00-20.00 Uhr	Mittwoch	15.00-20.00 Uhr	Donnerstag	15.00-20.00 Uhr	Freitag	17.00-22.00 Uhr	Samstag		Sonntag		<table border="1"> <thead> <tr> <th>WT</th> <th>Uhrzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Montag</td><td>15.00-20.00 Uhr</td></tr> <tr><td>Dienstag</td><td>15.00-20.00 Uhr</td></tr> <tr><td>Mittwoch</td><td>15.00-20.00 Uhr</td></tr> <tr><td>Donnerstag</td><td>15.00-20.00 Uhr</td></tr> <tr><td>Freitag</td><td>17.00-22.00 Uhr</td></tr> <tr><td>Samstag</td><td></td></tr> <tr><td>Sonntag</td><td></td></tr> </tbody> </table>	WT	Uhrzeit	Montag	15.00-20.00 Uhr	Dienstag	15.00-20.00 Uhr	Mittwoch	15.00-20.00 Uhr	Donnerstag	15.00-20.00 Uhr	Freitag	17.00-22.00 Uhr	Samstag		Sonntag	
WT	Uhrzeit																																	
Montag	15.00-20.00 Uhr																																	
Dienstag	15.00-20.00 Uhr																																	
Mittwoch	15.00-20.00 Uhr																																	
Donnerstag	15.00-20.00 Uhr																																	
Freitag	17.00-22.00 Uhr																																	
Samstag																																		
Sonntag																																		
WT	Uhrzeit																																	
Montag	15.00-20.00 Uhr																																	
Dienstag	15.00-20.00 Uhr																																	
Mittwoch	15.00-20.00 Uhr																																	
Donnerstag	15.00-20.00 Uhr																																	
Freitag	17.00-22.00 Uhr																																	
Samstag																																		
Sonntag																																		
Öffnungszeiten Ferien/ Ferienangebote	Mindestens jeweils die Hälfte der Ferientage in den Oster-, Sommer- und Herbstferien ist die Einrichtung geöffnet bzw. finden Ferienangebote statt	Mindestens jeweils die Hälfte der Ferientage in den Oster-, Sommer- und Herbstferien ist die Einrichtung geöffnet bzw. finden Ferienangebote statt																																
Zielgruppe /Alter	8 -21 Jahre	8 -21 Jahre																																
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	Wöchentliche Befragung vor Veröffentlichung des Wochenprogramms. Beteiligung bei der Anschaffung von Spielen und Mobiliar. Mündliche Abfragen zu Kritik und Anregungen der Jugendlichen. Online-Abfragen. Partizipative Gestaltung des Instagram Accounts des Jugendclubs	Wöchentliche Befragung vor Veröffentlichung des Wochenprogramms. Beteiligung bei der Anschaffung von Spielen und Mobiliar. Mündliche Abfragen zu Kritik und Anregungen der Jugendlichen. Online-Abfragen. Partizipative Gestaltung des Instagram Accounts des Jugendclubs																																
Kooperationen	Enge Kooperation mit der Sozialberatung, Suchthilfe und therapeutischen Tagesgruppe der SPE Mühle und SV Hilden Ost	Enge Kooperation mit der Sozialberatung, Suchthilfe und therapeutischen Tagesgruppe der SPE Mühle und SV Hilden Ost																																
Zusammenarbeit mit Schule	1x wöchentlich Sportangebot in der Sporthalle am Kalstert (OGS)	1x wöchentlich Sportangebot in der Sporthalle am Kalstert (OGS)																																
Jahresziele (2022) inkl. Projekte & Angebote	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung des Konzeptes zur Beteiligung von Kinder und Jugendlichen bis April 2022. • Entwicklung eines (hybriden) Medienkonzeptes für den Einsatz digitaler Medien in der Arbeit und Außendarstellung des Jugendclubs und der medienpädagogischen Begleitung von jungen Menschen (Zwischenstand bis April 2022). • Weitere Ziele/ Projekte werden im Wirksamkeitsdialog in der 2. Jahreshälfte 2021, ausgehend von dem Kinder- und Jugendförderplan und aktuellen Bedarfslagen und Rahmenbedingungen, gemeinsam festgelegt. 																																	